



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 66 bis 68. Fortsetzung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmässigen Brautschätze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschätze mitgeben solle.“

Außerdem erhalten aber die abzusteuern den Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.

Es sollen auch die Obrigkeiten bey Festsetzung der Brautschätze und deren Erhöhung auf die, in den Eheverschreibungs-Protocollen specifisch anzugebenden, *acquisita reflectiren*; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. S. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

§. 67. Obgleich diese Brautschatzforderungen unter die gesetzlichen Schulden gehören, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetragenen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur bey entstandenen Concursen, in so fern ihre Eintragung nicht auch geschehen ist, in der II. Classe, nach jenen, aufgeführt.

§. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abführung desselben nicht eher gefodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuern den Kindes erfolgt ist.

Indeß will ich ein von der Regierungs-Canzley am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zeugniß hersehen:

„Als der zeitige Corbach zu Humfeld um ein beglaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesiger Grasschaft beständigst hergebracht, daß denen Kindern von einem Bauernhose der gebührende Brautschatz oder Abfindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräflich Lip-pischen

pischen Polizeyordnung<sup>a)</sup> gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der ver- glichene Brautshaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheura- thung, und daß, vor dessen Entstehung, sol- cher bey dem Hofe bleibe, gebühre u. s. w."

§. 69. Bey dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf die- jenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, ge- sehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regie- rungs-Canzley vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meyers im Nienwalde, Amts Detmold, Re- currenten, wider den Col. Secve in der Dettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid be- stätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Amts vom 1. Octob. 1796 das Schmidmeyersche Colo- nat in Meyersfeld betreffend am 4. Octob. dessel- ben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Re- solutum:

„Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Sus- chen desselben, da sein Colonat vor der Publi- cation des neuen Saalbuchs für ein Bollmeyer- gut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeyerguts benge- legt

---

a) Dieses bestimmt zwar die Polizeyordnung nicht ausdrücklich; indesß ist es allgemeine Observanz.